

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.105 vom 22. Februar 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2017.105](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.105)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.105 du 22 février 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.105 del 22 febbraio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs.

### **E. 2**

Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde ist die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 28. Juni 2017. Soweit der Beschwerdeführer über den Inhalt dieser Verfügung hinaus Ausführungen zu weiteren Themenkomplexen des gegen ihn und die Mitbeschuldigten [...] und [...] geführten Strafverfahrens macht, indem er sich beispielsweise zur Aktionärserschaft des Beschuldigten oder zu angeblichen Falschaussagen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung vor Appellationsgericht (diese wurde zwischen dem [...] durchgeführt) äussert, ist darauf hinzuweisen, dass bloss die Frage, ob die Staatsanwaltschaft zu Recht nicht auf die Strafanzeige vom 5. Juni 2017 wegen falscher Zeugenaussage bzw. Prozessbetrugs eingetreten ist, Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist. Darüber hinausgehende Ausführungen bzw. seitherige Entwicklungen stellen eine unzulässige Erweiterung des Prozessstoffs dar und sind für das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht von Bedeutung.

### **E. 3**

3.1 Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Zu den im kantonalen Verfahren beschwerdeberechtigten Parteien gehören auch Anzeigesteller, welche durch die beanzeigten Delikte selbst und unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden sind und ausdrücklich erklären, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO in Verbindung mit Art. 115 und 118 StPO; vgl. AGE BES.2015.77 vom 14. März 2016; BGE 141 IV 380 E. 2.3.1 S. 384 f.; BGer 1B\_426/2015 vom 17. Mai 2016 E. 1.4).

3.2 Aus der Anzeigestellung allein kann demnach kein Beschwerderecht abgeleitet werden. Ein Anzeigesteller hat gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO bloss Anspruch darauf, dass ihm die Strafverfolgungsbehörden auf Anfrage mitteilen, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird. Weitergehende Verfahrensrechte stehen ihm, wenn er weder im Sinne von Art. 115 StPO geschädigt noch Privatkläger gemäss Art. 118 StPO ist, gestützt auf die ausdrückliche Vorschrift von Art. 301 Abs. 3 StPO nicht zu. Nach der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts und der herrschenden Lehre gilt nur jene Person als im Sinne von Art. 115 StPO unmittelbar geschädigt, die Trägerin des Rechtsgutes ist, das

durch die fragliche Strafbestimmung vor Verletzung oder Gefährdung geschützt werden soll. Im Zusammenhang mit Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist (BGE 138 IV 258 E. 2.3 S. 263; Mazzucchelli/Postizzi, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 115 N 21).

3.3 Dritte, deren Rechte durch die konkrete Straftat nur mittelbar, reflexartig verletzt werden, sind nicht geschädigte Personen nach Art. 115 StPO, können sich folglich auch nicht als Privatklägerschaft konstituieren (Art. 118 Abs. 1 StPO) und sind somit nicht zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Es ist damit vorab zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch die von ihm beanzeigten Delikten unmittelbar betroffen und damit zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist.

#### **E. 4**

4.1 Unmittelbar geschütztes Rechtsgut des beanzeigten Tatbestands des falschen Zeugnisses (Art. 307 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]) ist die Ermittlung der materiellen Wahrheit im gerichtlichen Verfahren und damit die Rechtspflege in ihrer Funktionsfähigkeit. Es geht darum sicherzustellen, dass der Richter bei der Beweisaufnahme nicht durch falsche Aussagen in die Irre geführt und die Wahrheitsfindung im Prozess dadurch gefährdet wird. Mittelbar werden das im Verfahren gesuchte Recht sowie die privaten Interessen der Parteien geschützt (BGE 141 IV 444 E. 3.2 S. 447 f. und E. 3.5 S. 450 f., 133 IV 324 E. 3.2 S. 326; Trechsel/Pieth, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 3. Auflage, Zürich 2018, Art. 307 N 1).

4.2 Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers hatte die behauptete Falschaussage bzw. der diesbezügliche Themenkomplex keinerlei Einfluss auf das Urteil des Strafgerichts vom 1. September 2014. Im Protokoll der Zeugeneinvernahme des Beschuldigten finden sich ■ wie bereits die Staatsanwaltschaft in der streitgegenständlichen Verfügung festgestellt hat ■ keine konkreten Angaben zur Herkunft der bei der Staatsanwaltschaft durch den Beschuldigten eingereichten Unterlagen. Das Protokoll enthält lediglich die Aussagen des Beschuldigten, er habe die Jahres-Buchhaltung zugespielt erhalten (S. 47), und er habe diese Buchhaltung mit der Bemerkung, ■ B\_\_\_\_\_ das haben sie nicht verdient" im Briefkasten gehabt (S. 50). Vor dem Strafgericht wurde der Beschuldigte gar nicht mehr dazu befragt, wer ihm diese Unterlagen zugespielt oder in den Briefkasten gelegt hat. Deshalb kann ihm auch nicht vorgeworfen werden, er habe diesbezüglich falsche Aussagen gemacht. Darüber hinaus wurde der Beschuldigte im staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsverfahren nicht als Zeuge, sondern als Auskunftsperson befragt, weshalb der beanzeigte Tatbestand des falschen Zeugnisses im Vorverfahren nicht erfüllt worden sein kann. Ferner hatte die Berufungsverhandlung vor Appellationsgericht zum Zeitpunkt der Strafanzeige am

#### **E. 5**

5.1 Wenn der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 7. Juli 2017 beantragt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, eine Untersuchung gegen den Beschuldigten (auch) wegen Anstiftung zum Diebstahl an die Hand zu nehmen, so ist darauf hinzuweisen, dass die Beschaffung der vom Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft eingereichten Unterlagen bereits Gegenstand rechtskräftig beurteilter Beschwerdeverfahren war (rechtskräftige

Urteile des Appellationsgerichts BE.2011.44 vom 8. Dezember 2011 und BES.2016.11 vom 24. Juni 2016). Darüber hinaus gilt bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen (Art. 137 ff. StGB) der Inhaber des Vermögens als geschädigte Person, vorliegend also die C\_\_\_\_ AG. Bei Vermögensdelikten zum Nachteil einer Aktiengesellschaft ist allein diese, nicht aber der Aktionär oder der Gesellschaftsgläubiger, unmittelbar verletzt (vgl. BGer 6B\_1198/2014 vom 3. September 2015 E. 2.3, 1B\_29/2015 vom 16. Juni 2015 E. 2; AGE BES.2016.11 vom 24. Juni 2016 E. 1.2), sodass dem Beschwerdeführer als ehemaligem Aktionär der C\_\_\_\_ AG auch bezüglich des Vorwurfs des Diebstahls die Beschwerdelegitimation abzusprechen ist. Ferner war der vom Beschwerdeführer vermutete Diebstahl von Akten nicht Gegenstand der Einvernahme durch das Strafgericht. Wie die bei der Staatsanwaltschaft eingereichten Akten letztlich in den Besitz des Beschuldigten gelangt sind, war demnach gar nicht Thema bzw. Gegenstand der Befragung des Beschuldigten als Zeuge, sodass auch bezüglich des beanzeigten Tatbestands des Diebstahls von keiner Falschaussage des Beschuldigten ausgegangen werden kann.

5.2 Betreffend die Anträge, wonach die Staatsanwaltschaft anzuweisen sei, eine Untersuchung gegen den Beschuldigten wegen Erpressungsversuchs sowie Nötigung an die Hand zu nehmen, ist festzustellen, dass sich das Appellationsgericht mit seinem Entscheid BE.2011.44 vom 8. Dezember 2011 bezüglich desselben Vorwurfs eingehend mit der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 3. März 2011 auseinandergesetzt und die entsprechende Beschwerde abgewiesen hat. Wenn nun seitens des Beschwerdeführers versucht wird, dasselbe Thema erneut aufzurollen, so ist dieses nicht Inhalt der angefochtenen Verfügung der Staatsanwaltschaft und damit nicht Prozessstoff des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, sodass auch darauf nicht einzutreten ist.

## **E. 6**

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO gilt eine Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird, als unterliegend. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen. Diese wird mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.